

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die auf ihrem Territorium ansässige Industrie die Produktionskapazitäten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe nicht erhöht.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 1981 eine Verringerung der Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen in Aerosolen um 30 % gegenüber 1976 zu erreichen.

Artikel 3

Zum Erlaß der in Artikel 2 genannten Maßnahmen für die Verringerung setzen sich die Mitgliedstaaten mit der Kommission ins Benehmen, damit sichergestellt ist, daß die entsprechenden Maßnahmen dem einwandfreien Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht entgegenstehen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die notwendigen Angaben über die Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen in Aerosolen bis zum 30. Juni 1982 zur Verfügung, damit die Kommission prüfen kann, ob die im Artikel 2 genannte Verringerung in jedem Mitgliedstaat erreicht wurde.

Artikel 5

Im ersten Halbjahr 1982 werden die zu ergreifenden Maßnahmen anhand der verfügbaren wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten überprüft. Zu diesem Zwecke überlassen die Mitgliedstaaten der Kommission alle ihnen zur Verfügung stehenden Ergebnisse von diesbezüglichen Untersuchungen und Forschungen. Der Rat trifft bis zum 31. Dezember 1982 auf Vorschlag der Kommission die weiteren Maßnahmen, die im Lichte dieser Überprüfung notwendig erscheinen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Änderungen zu dem Vorschlag für eine Siebente Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsame Regelung über die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Antiquitäten und Gebrauchtgegenständen ⁽¹⁾

(Vorlage der Kommission an den Rat aufgrund von Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags am 16. Mai 1979)

Die Kommission ändert ihren Vorschlag wie folgt:

Artikel 2

Regelung für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

— Der Wortlaut von Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„3. Die Besteuerungsgrundlage für die Lieferung von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten ist:

a) 30 % des Verkaufspreises, oder

b) der ordnungsgemäß nachgewiesene Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis.

Der „Steuerpflichtige-Wiederverkäufer“ muß für sämtliche während eines Besteuerungszeitraums von mindestens einem Jahr bewirkten Lieferungen für eine der vorstehend genannten Regelungen optieren.“

— Der Wortlaut von Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht nicht:

— für die beim Erwerb der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände von einem „Steuerpflichtigen-Wiederverkäufer“ entrichtete Steuer;

⁽¹⁾ ABl Nr. C 26 vom 1. 2. 1978, S. 2.

- für die Steuer, die ein „Steuerpflichtiger-Wiederverkäufer“, der für die unter Absatz 3 Buchstabe a) vorgesehene Regelung optiert hat, beim Erwerb von Gegenständen und Bezug von Dienstleistungen, die für seine Tätigkeit verwendet werden, entrichtet hat. Die von diesem Steuerpflichtigen beim Erwerb von Investitionsgütern oder Gegenständen und Dienstleistungen, die den Charakter allgemeiner Geschäftsunkosten haben, entrichtete Steuer begründet jedoch einen Anspruch auf Vorsteuerabzug unter den Bedingungen und in den Grenzen, die von jedem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG festgelegt werden.“
- Der Wortlaut von Absatz 6 wird wie folgt geändert:
„Der letzte Satz wird gestrichen.“

Artikel 3

Regelung für Gebrauchsgüter

- Der Wortlaut von Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„2. Die Besteuerungsgrundlage für die Lieferung von Gebrauchsgütern, die nicht in Artikel 4 genannt sind und die von einem Nichtsteuerpflichtigen oder von einem Steuerpflichtigen erworben worden sind, der nicht zum Mehrwertsteuerabzug berechtigt war, ist:
a) 30 % des Verkaufspreises oder
b) der ordnungsgemäß nachgewiesene Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis.

Der „Steuerpflichtige-Wiederverkäufer“ muß für sämtliche während eines Besteuerungszeitraums von mindestens einem Jahr bewirkten Lieferungen für eine der vorstehend genannten Regelungen optieren.

- Der Wortlaut von Absatz 5 wird wie folgt geändert:
„Ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht nicht:
— für die beim Erwerb der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände von einem „Steuerpflichtigen-Wiederverkäufer“ entrichtete Steuer;
— für die Steuer, die ein „Steuerpflichtiger-Wiederverkäufer“, der für die unter Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehene Regelung optiert hat, beim Erwerb von Gegenständen und

Bezug von Dienstleistungen, die für seine Tätigkeit verwendet werden, entrichtet hat. Die von diesem Steuerpflichtigen beim Erwerb von Investitionsgütern oder Gegenständen und Dienstleistungen, die den Charakter allgemeiner Geschäftsunkosten haben, entrichtete Steuer begründet jedoch einen Anspruch auf Vorsteuerabzug unter den Bedingungen und in den Grenzen, die von jedem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG festgelegt werden.“

- Es wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„6. Werden die zum Zwecke des Wiederverkaufs erworbenen Gegenstände nach Gebieten außerhalb des in Artikel 3 der Richtlinie 77/388/EWG bezeichneten Gebietes versandt oder befördert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, die beim Erwerb dieser Gegenstände geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer abzuziehen. Das Recht auf Vorsteuerabzug darf erst nach Erfüllung der Ausfuhrformalitäten ausgeübt werden.“

Artikel 4

Regelung für bestimmte Gebrauchsgüter

- In Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:
„— sonstige Fahrzeuge:
alle zugelassenen Fahrzeuge mit oder ohne Motor, die zur Verwendung für eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit konstruiert sind.“
- Der Wortlaut von Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„2. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 17 und 18 der Richtlinie 77/388/EWG ist ein „Steuerpflichtiger-Wiederverkäufer“ bei der Lieferung eines in Absatz 1 bezeichneten Gegenstandes zum Abzug der Mehrwertsteuer, berechnet auf der Grundlage des Erwerbspreises dieses Gegenstandes zu dem im Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Steuersatz, berechtigt, wenn:
— der Gegenstand von einem Nichtsteuerpflichtigen erworben worden ist;
— der bei einem Steuerpflichtigen erworbene Gegenstand keinen Anspruch auf den in Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehenen Steuerabzug begründet hat.“